<u>Gesellschaftsvertrag</u>

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Gründerzentrum GeTeCe Eschweiler
- Gewerbe-Technologie-Center Eschweiler GmbH -

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Eschweiler.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 1. Gegenstand des Unternehmens sind insbesondere das Ermöglichen von Existenzgründungen sowie die Förderung von Innovation und Technologietransfer durch das Betreiben eines Technologie-Centers. Dazu gehört auch das Angebot von Beratungs- und anderen Dienstleistungen. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen und/oder an ihnen beteiligen.
- Die Gesellschaft bietet interessierten Unternehmen im GeTeCe preis- und anforderungsgerechte Betriebsräume sowie Service-Einrichtungen mietweise an.

Der gemeinsame Standort soll die Absatzchancen verbessern sowie wirtschaftliche Beziehungen innerhalb des GeTeCe und darüber hinaus fördern.

§ 3 Stammkapital

- Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.850,00 Euro i.W.: fünfundzwanzigtausendachthundertfünfzig Euro
- 2. Hiervon haben Stammeinlagen übernommen:

die Stadt Eschweiler in Höhe von	15.950,00 Euro
die Sparkasse Aachen in Höhe von	7.700,00 Euro
die Autohaus Rudolf Sazma e.K. in Höhe von	550,00 Euro
die Rodriguez GmbH in Höhe von	550,00 Euro
die Eukalin Spezial-Klebstoff Fabrik GmbH in Höhe von	550,00 Euro
die Firma The West Company GmbH & Co. KG in Höhe von	550,00 Euro

3. Die Stammeinlagen sind in voller Höhe zu entrichten.

§ 4 Nachschusspflicht - Beschränkte Nachschusspflicht

- Die Gesellschafterversammlung kann die Einzahlung von Nachschüssen beschließen, wenn die Stammeinlagen voll eingezahlt sind.
- Die Nachschusspflicht ist insgesamt auf die dreifache Höhe des Stammkapitals und auf den Gesellschafter Stadt Eschweiler beschränkt.
- Nach Einforderung des ersten Nachschusses kann die Einforderung weiterer Nachschüsse jeweils erst nach Ablauf eines halben Jahres - gerechnet von der vorherigen Beschlussfassung an - beschlossen werden.
- Beschlossene Nachschüsse sind innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung einzuzahlen.

§ 5 Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teilen von Geschäftsanteilen bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen dürfen nur an gewerbliche Unternehmen mit dem Firmensitz in Eschweiler abgetreten werden, die Mitglieder der Industrie- und Handelskammer Aachen oder der Handwerkskammer Aachen sind.

§ 6 Austritt von Gesellschaftern/innen

1. Die Gesellschafterin, die Stadt Eschweiler, kann aus der Gesellschaft nicht austreten.

Im Übrigen können die Gesellschafter/innen mit halbjährlicher Frist zum Schluss des Geschäftsjahres ihren Austritt erklären. Die Austrittserklärung erfolgt durch eingeschriebenen Brief, gerichtet an die Gesellschaft.

Die/der betreffende Gesellschafter/in scheidet damit aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird dann von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.

- 2. Der Geschäftsanteil der/des ausscheidenden Gesellschafters/in kann von der Gesellschaft unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 30, 33 und 34 GmbHG erworben oder eingezogen werden. Die/der ausscheidende Gesellschafter/in erhält als Abfindung den Buchwert seiner Einlage.
- 3. Statt des Erwerbs oder der Einziehung kann die Gesellschaft nach entsprechender Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung verlangen, dass die/der ausscheidende Gesellschafter/in seinen Geschäftsanteil an einen von der Gesellschaft zu bestimmenden Dritten abtritt, wobei das Entgelt für die Abtretung der Einziehungsvergütung ohne die sich aus § 30 GmbHG ergebende Einschränkung entspricht.
- 4. Wird die Gesellschaft zu dem Zeitpunkt aufgelöst, zu dem die Austrittserklärung wirksam wird, nimmt die/der ausscheidende Gesellschafter/in entsprechend dem Geschäftsanteil am Liquidationserlös teil.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung,
- 2) die Geschäftsführung.

§ 8 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

- Die Gesellschafterversammlung ist j\u00e4hrlich mindestens einmal vor Ablauf des 8. Monats des dem Abschlussstichtage nachfolgenden Gesch\u00e4ftsjahres als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.
 - Außerdem muss die Gesellschafterversammlung unverzüglich einberufen werden, wenn dies die/der Geschäftsführer/in für erforderlich hält. Die Gesellschafterversammlung kann auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Ort als virtuelle oder als hybride Sitzung abgehalten werden, wenn die Rechte der Gesellschafter/innen gewahrt werden und alle Gesellschafter/innen im Falle der virtuellen Sitzung der Einberufung als virtuelle Sitzung in Textform zustimmen. Die Wahl der Versammlungsart steht im Ermessen der/des Vorsitzenden.
- An der Gesellschafterversammlung nehmen der/die Geschäftsführer/in und sein/e Stellvertreter/in beratend teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall Gesellschaftsfremde zur Gesellschafterversammlung zuziehen.
- 3. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Beschlussfassung außerhalb einer solchen ist zulässig, wenn kein Gesellschafter binnen einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht. Ein Gesellschafterbeschluss, der außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst wird, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform.
- 4. Die Stadt Eschweiler wird in der Gesellschafterversammlung vertreten durch den/die Bürgermeister/in und drei weitere Ratsmitglieder/innen sowie durch zwei weitere, von dem/der Bürgermeister/in zu benennende Vertreter/innen der Stadtverwaltung Eschweiler. Die Sparkasse Aachen wird in der Gesellschafterversammlung vertreten durch vier Sitze. Hiervon stellt die Sparkasse je einen Sitz der Industrie- und Handelskammer Aachen sowie der Handwerkskammer zur Verfügung.

- 5. Sofern nicht das Gesetz etwas Anderes bestimmt, wird mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6. Je Fünfhundertfünfzig Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- 7. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen. Die Ladung erfolgt in Textform gemäß § 126b BGB an alle Gesellschafter mit einer Frist von 14 Tagen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet, mitzurechnen sind.
- 8. Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch je eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Bevollmächtigte/r kann nicht der/die Geschäftsführer/in der Gesellschaft bzw. sein/e Stellvertreter/in sein. Die Vollmachten zur Vertretung sind in Schriftform vorzulegen. Die Erteilung von Dauervollmachten ist zulässig.
- 9. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist, ohne die Einschränkungen in Satz 1 beschlussfähig.
- 10. Vorsitzende/r der Gesellschafterversammlung ist der/die Bürgermeister/in der Stadt Eschweiler.1. stellvertretende/r Vorsitzende/r ist der/die für den Bereich der Wirtschaftsförderung zuständige Beigeordnete/r bzw. der/die allgemeine Vertreter/in des/der Bürgermeisters/in. 2. stellvertretende/r Vorsitzende/r ist ein/e Vertreter/in der Sparkasse Aachen. Der/die Vorsitzende bestimmt den/die Schriftführer/in.
- 11. Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben und dem/der Geschäftsführer/in auszuhändigen. Diese/r sendet je eine Abschrift des Protokolls jedem Gesellschafter zu. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen binnen eines Monats nach Empfang des Protokolls bei dem/der Vorsitzenden geltend gemacht werden. Über die Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

12. Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen zwei Monaten nach Beschlussfassung angefochten werden. Die Frist wird nur durch Klageerhebung gewahrt.

§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Der Gesellschafterversammlung ist neben den sich aus dem Gesetz ergebenden Zuständigkeiten insbesondere vorbehalten:

- Die Entgegennahme des Berichts der Geschäftsführung über die Lage der Gesellschaft unter Vorlage des Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz, Gewinnund Verlustrechnung und Anhang, des Lageberichts und des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses
- 2. die Bestellung eines Abschlussprüfers
- 3. der Erwerb von Beteiligungen und Mitgliedschaften
- 4. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer
- die Entscheidung über den von der Geschäftsführung jährlich im Voraus aufzustellenden Wirtschaftsplan (Finanz-, Investitions- und Erfolgsplan) und Stellenplan
- 6. die Entscheidung über Investitionsmaßnahmen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und/oder im Einzelfall eine von der Gesellschafterversammlung allgemein festgelegte Wertgrenze übersteigen

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen.

Sind mehrere Geschäftsführer/innen vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen oder eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einer/m Prokuristen/in vertreten.

Ist nur ein/e Geschäftsführer/in vorhanden, so vertritt diese/r die Gesellschaft allein.

Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern/innen die alleinige Vertretungsbefugnis übertragen und ferner auch einer/em oder mehreren Geschäftsführern/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§11 Zuständigkeit der Geschäftsführung

- Die/der Geschäftsführer/in erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, des Wirtschaftsplanes und der von der Gesellschafterversammlung im Rahmen ihrer Befugnisse beschlossenen Grundsätze. Er hat die Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung laufend über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren.
- 2. Die Zuständigkeit des/der Geschäftsführers/in wird in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 13 Jahresabschluss

- Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des laufenden Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Die Gesellschafterversammlung kann außerdem beschließen, dass eine prüferische Durchsicht durch eine/einen Wirtschaftsprüfer/in erfolgen soll, wenn der Jahresabschluss nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen geprüft werden muss.
- 2. Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Unabhängig von der Einstufung der Gesellschaft in die Größenklassen des dritten Buches des Handelsgesetzbuchs sind die Bilanz als vollständige Bilanz (§ 266 Abs. 1 Satz 2 HGB), die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 HGB) und ein Anhang (§§ 284, 285 HGB) aufzustellen. § 286 Abs. 4 HGB ist nicht anzuwenden.
- Zusätzlich zum Jahresabschluss der Gesellschaft ist ein Bericht über die Geschäftsführung zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen, in dem die für die Gesellschaft relevanten Sachverhalte, Fristen und Regeln verschriftlicht warden.

§ 14 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Gesellschaftern und Geschäftsführern/innen Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilen.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt und soweit dies rechtlich vorgeschrieben ist, im Bundesanzeiger.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder warden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Beteiligten sind dann verpflichtet die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und durch die nach Möglichkeit der gleiche Erfolg erreicht wird. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.